Art des Dokuments:	Thema:	Verantwortlich:	Status:	Datum:
Anfragen von Herrn Juschka für GV am 22.01.2024	Vertragsgestaltung „Service-Point im Kaiserbahnhof“	BBM	ö	22.01.2024

1. **Wann wird den Gremien eine Beschlussvorlage zur Entscheidung zugeleitet?**

   Die Verwaltung schätzt den 2. Nachtrag als Geschäft der laufenden Verwaltung ein. Deswegen ist eine Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung hierzu nicht angedacht.

2. **Ab wann sollen die vereinbarten Vertragsbedingungen zum Tragen kommen? Wie lange gelten diese?**

   Ab dem 01.09.2023 sollen die finanziellen Vereinbarungen zum Tragen kommen, wobei der Vertragspartner wegen der vorläufigen Haushaltsführung in 2023 bislang keine erhöhten Kosten geltend gemacht hat.
   Mit dem erhöhten Zuschuss können die Öffnungszeiten sichergestellt und organisatorische sowie fachliche Aufgabenstellungen erfüllt werden.
   Die Vertragsänderung soll für die Vertragslaufzeit gelten. Der Vertrag gilt als fortgesetzt, wenn keine der Parteien der Fortsetzung widerspricht. Er gilt für weitere 2 Jahre. Eine weitere Verlängerung ist im Vertrag nicht vorgesehen.

3. **Sind bereits Haushaltsmittel geflossen, welche auf den neuen Vertragsbedingungen fußen? Falls die Antwort JA lautet: Liegen Rechnungen vor? Wer hat diese in der Verwaltung auf sachliche und rechtliche Richtigkeit geprüft und gezeichnet?**

   Bisher sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel geflossen.

   Die erste Abschlagszahlung in Höhe von 35.000 Euro ist zum 15.01.2024 fällig. Zunächst wurde angedacht, den ohne den 2. Nachtrag fälligen Betrag in Höhe von 28.500,00 Euro bis zu einer Klärung bezüglich des Nachtrages an den Vertragspartner anzuweisen.

   Diese Abschlagszahlung in Höhe von 28.500,00 Euro ist bisher von der Kämmerin zurückgewiesen worden, da nach Mitteilung der Kämmerin der Vertrag zur Prüfung bei der Kommunalaufsicht liegt (Cc durch E-Mail des Gemeindevertretervorsitzenden).

   Die vertragsgemäße Rechnung an Neuenhagen, über den vertragsgemäß von Neuenhagen zu leistenden finanziellen Zuschuss, ist am 09.01.2024 im Postausgang gewesen. Neuenhagen zahlt zum 31.01.2024 den 1. Abschlag in Höhe von 9.500,00 Euro. Zweimal jährlich gewährt die Gemeinde Neuenhagen diesen Zuschuss seit Eröffnung.

4. **Durch welche Akteure wurden die Änderungen bzw. die Verlängerung herbeigeführt? Die Frage zielt auf die konkrete Anbahnung dieses**

Geschäfts ab. Ich bitte hier um genaue Beschreibung der Vorgänge. Bitte beleuchten Sie dabei auch, dass Verhalten der Herren Rutter und Ruebsam.

In der Vorstandssitzung am 29.11.2022 formulierte der Vereinsvorsitzende, dass in 2023 geprüft werden müsse, wie die TI Hoppegarten ab 2024 erfolgreich weitergeführt werden könne und ob Anpassungen oder Ergänzungen des Konzepts notwendig wären.

In der Mitgliederversammlung des Tourismusvereins der Märkischen S5-Region am 04.05.2023 wurde die Thematik erneut aufgegriffen und über die bisherige Arbeit sowie über die Kündigung des Betreibervertrags durch die Schlossgut GmbH berichtet.

Im Beschluss sprachen sich die Mitglieder des Tourismusvereins zur Fortführung des Vertrages aus. Ohne Kündigung des Vertrages durch eine der Vertragsparteien setzte sich dieser fort.

Der IB machte auf die personellen Rahmenbedingungen aufmerksam. Die Mitgliederversammlung beauftragte in der Folge den Geschäftsführer mit der Nachverhandlung bezüglich der finanziellen Zuschüsse.

Die Erhöhung sowie geringfügige Änderung des Vertrages wurde durch den S5 Verein mit der Gemeindeverwaltung besprochen. Es erfolgte unabhängig davon eine Spitzabrechnung der Ausgaben für 2022.

5. Gab es Nebenabreden, welche nicht schriftlich festgehalten wurden? Wurden andere materielle oder ideelle Vorteile durch die Gemeinde gewährt, bzw. wurden welche entgegengenommen und durch wen? Wurde dergleichen in Aussicht gestellt?

Es gab weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden. Es wurden keine Vorteile durch die Gemeindeverwaltung gewährt oder entgegengenommen. Außer den festgehaltenen Änderungen wurden keine weiteren Änderungen besprochen oder in Aussicht gestellt.

6. Wurde die Kommunalaufsicht bereits informiert und um rechtliche Einordnung gebeten? Falls die Antwort NEIN lautet, warum nicht?

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat die Vertragsunterlagen unter anderem Cc an die Kommunalaufsicht geschickt. Die Kämmerin teilte mit, dass sie bislang die Unterlagen nicht an die Kommunalaufsicht gesendet hat, diese dort aber geprüft werden.
Bei der Prüfung der Vertragsanpassung wurde überlegt, ob eine Anpassung in der Höhe auch unter vorläufiger Haushaltsführung möglich wäre. Unter dem Gesichtspunkt, dass bei einer Beendigung des Vertrages der gesamte

Fördermittelbescheid für den Kaiserbahnhof in Frage steht, hat die Verwaltung die Anpassung unter dem Tatbestand der Weiterführung notwendiger Aufgaben subsummiert, § 69 Abs. 1 Ziff. 1 BbgKVerf.

Auszug aus dem Fördermittelbescheid vom 17.11.2024 Seite 2 Ziff. 2:

BNR-ZD: 129642270010 AZ.:209316000073

Dieses Vorhaben wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Brandenburg und Berlin für die Förderperiode 2014 bis 2020 – Maßnahme M19 (Unterstützung für die lokale Entwicklung LEADER) finanziert.
Das Vorhaben wird mit ELER-Mitteln finanziert.

2. Zur Durchführung folgenden Vorhabens

Wiederherstellung des denkmalgeschützten Kaiserbahnhofes in Hoppegarten und Ausbau des Gebäudeteiles E zur Nutzung für Veranstaltungen, Touristeninformation inkl. Sanitäranlagen (Zimmererarbeiten, Dachabdichtungsarbeiten, Rohbauarbeiten, Fenster- und Tischlerei-arbeiten, Innendämmung, Innenputz, Trockenbauarbeiten, Ausbauarbeiten, Rohinstallation TGA; Außenanlagen)

„Allerdings sind auch hier neue Verpflichtungen denkbar, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat (z.B. Tariferhöhungen)“ (zit. Muth, Potsdamer Kommentar, Stand Juni 2023, § 69 Rz. 3, 70. AL, Juli 2019). Der S5 Verein begründete die Erhöhung des potentiellen Zuschusses auf 70.000 Euro u.a. mit Tariferhöhungen, Sicherstellung der Öffnungszeiten trotz Krankheit/Urlaub.